

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2018

Nr. 2018/396

## **Rickenbach SO: Kantonaler Erschliessungsplan Hausmattstrasse / Mühlegasse, Strassensanierung und Umgestaltungsmassnahmen / Behandlung der Einsprache**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Erschliessungsplan über die Hausmattstrasse im Abschnitt Solothurnerstrasse bis Mühlegasse und über die Mühlegasse im Abschnitt Industriestrasse West bis Personenunterführung Mühlegasse in Rickenbach SO zur Genehmigung vor.

Gleichzeitig lag zum Erschliessungsplan das gesamte Bauprojekt auf.

Die Hausmattstrasse und die Mühlegasse sollen saniert und umgestaltet werden. Anschliessend werden die beiden Kantonsstrassen an die Gemeinde Rickenbach SO abgetreten.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 4. Dezember 2017 bis 16. Januar 2018. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache von Jörg Aeberhard, Belchenstrasse 9, 4600 Olten

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Einsprache Jörg Aeberhard, Belchenstrasse 9, 4600 Olten**

Jörg Aeberhard erhob mit Eingabe vom 28. Dezember 2017 Einsprache beim Bau- und Justizdepartement mit dem Antrag, es sei eine Zu- und Ausfahrt zum Grundstück GB Rickenbach Nr. 149 ab Hausmattstrasse sicherzustellen.

Als Eigentümer einer direkt an die Mühlegasse anstossenden Liegenschaft (GB Rickenbach Nr. 149) ist Jörg Aeberhard zur Einsprache gegen den Erschliessungsplan legitimiert, womit auf seine Eingabe einzutreten ist.

Jörg Aeberhard begründet seine Einsprache mit der geplanten Renovation seines bestehenden Bauernhauses und dem Ausbau in ein Mehrgenerationenhaus. Die Gestaltung der Zufahrt sei zwar noch offen, doch sei eine Erschliessung der Liegenschaft von Osten, also ab der Hausmattstrasse, sinnvoll. So könne das ganze Areal rund um das Bauernhaus für Wohnzwecke genutzt werden.

Am 6. Februar 2018 führte das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) eine Einspracheverhandlung durch. Im Nachgang bediente das AVT den Einsprecher mit zahlreichen Unterlagen (E-Mails vom 8./13./14. Februar 2018).

Mit Eingabe vom 19. Februar 2018 hielt der Einsprecher an seiner Einsprache, mit Hinweis auf einen Erschliessungsplan aus dem Jahr 1979, fest.

Die Liegenschaft GB Rickenbach Nr. 149 liegt gemäss Bauzonenplan der Gemeinde Rickenbach SO (genehmigt mit RRB Nr. 43 vom 6. Januar 1998 und RRB Nr. 2006/1557 vom 22. August 2006) teilweise in der Kernzone Erhaltung KE (westlicher Teil) und teilweise in der Reservezone Wohnen RW, also ausserhalb der Bauzone (östlicher Teil entlang der Hausmattstrasse).

Sofern der Einsprecher beantragt, es sei eine Zufahrt zu seiner Liegenschaft ab der Hausmattstrasse sicherzustellen, ist ihm zweierlei entgegenzuhalten: (1) Es ist nicht Aufgabe der kantonalen Erschliessungsplanung, private Liegenschaftszufahrten zu planen und (2) die Erschliessung der Bauzone muss durch die Bauzone führen, nicht aber ausserhalb derselben. Die Einsprache erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Jörg Aeberhard, Olten, wird abgewiesen.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der kantonale Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Rickenbach SO, Hausmattstrasse / Mühlegasse, Hausmattstrasse: Abschnitt Solothurnerstrasse bis Mühlegasse / Mühlegasse: Abschnitt Industriestrasse West bis Personenunterführung Mühlegasse, wird genehmigt.
- 3.4 Die Bauherrschaft hat dem Amt für Umwelt nach Abschluss der Bauarbeiten nachzuweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt wurden (VVEA Art. 16, Zif.2).
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sca/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Rickenbach SO, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach SO, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Rickenbach SO, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach SO

Jörg Aeberhard, Belchenstrasse 9, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Rickenbach SO: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Hausmattstrasse / Mühlegasse, Hausmattstrasse: Abschnitt Solothurnerstrasse bis Mühlegasse / Mühlegasse: Abschnitt Industriestrasse West bis Personenunterführung Mühlegasse")

